

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der FDP

Reform des Statusfeststellungsverfahrens

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts bedeutet für viele Menschen, die bis dato als Honorarkräfte beispielsweise an Musikschulen beschäftigt waren, eine große berufliche und finanzielle Unsicherheit. Doch auch die Musikschulen selbst stehen nun vor enormen finanziellen Herausforderungen. Ein großer Teil der Musikschulen wird sein Unterrichtsangebot nicht aufrechterhalten können, während viele private Musikschulen sogar von der Insolvenz bedroht sind.

Hat sich die Landesregierung auf Bundesebene aktiv dafür eingesetzt, die im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Reform des Statusfeststellungsverfahrens möglichst zügig umzusetzen?

- a) In welcher Form und durch welche Mitglieder der Landesregierung ist dies geschehen?
- b) Zwischen welchen Personen wurden dazu Gespräche geführt?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Die zur Einführung der Kleinen Anfrage in Bezug genommene Passage im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24. November 2021 lautet:

„Selbständige sind wesentlicher Teil unserer Gesellschaft und Wirtschaft. Nach der aktuellen Reform des Statusfeststellungsverfahrens führen wir im Lichte der Erfahrungen einen Dialog mit Selbständigen und ihren Verbänden, um dieses zu beschleunigen und zu verbessern. Ziel ist, in der digitalen und agilen Arbeitswelt unbürokratisch Rechtssicherheit zu schaffen.“

Die im Koalitionsvertrag genannte aktuelle Reform des Statusfeststellungsverfahrens wurde im März 2021 und damit vor der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages beschlossen. Sie führte unter anderem zu einer Änderung des § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die zum 1. April 2022 in Kraft trat.

Nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV können Antragstellerinnen und Antragssteller bei der eigens für die Durchführung von Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV eingerichteten Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Entscheidung zu der Frage beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Über diesen Antrag wird im Einzelfall unter Gesamtwürdigung aller Umstände gemäß § 7a Absatz 2 Satz 1 SGB IV entschieden. Mit dieser Reform strebte der Gesetzgeber die Herstellung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten, eine Beschleunigung der Statusfeststellungsverfahren sowie eine Entlastung der Deutschen Rentenversicherung Bund an.

Die einschlägige Passage des Koalitionsvertrages beinhaltet insofern nicht eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens über die am 1. April 2022 in Kraft getretenen Änderungen bzw. Ergänzungen des SGB IV hinaus. Sie fokussiert auf eine aktive Begleitung der Bundesregierung im Umsetzungsprozess des geänderten § 7a SGB IV unter Berücksichtigung der seitdem gewonnenen Erfahrungen und sieht einen Dialog mit Verbänden und Selbstständigen vor. Zum aktuellen Sach- und Verfahrensstand des Dialogprozesses auf Ebene der Bundesregierung liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Eine Beteiligung der Länder an diesem Gesprächsformat ist im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen, insofern ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag keine Anknüpfungspunkte für einen aktiven Einsatz der Landesregierung im Sinne der Fragestellung.

Ergänzend ist festzustellen, dass zwischen der Reform des Statusfeststellungsverfahrens vom März 2021 mit Inkrafttreten am 1. April 2022 sowie der einschlägigen Passage im Koalitionsvertrag vom November 2021 einerseits und dem zur Einführung der Kleinen Anfrage in Bezug genommenen sogenannten Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 andererseits kein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht.